

Satzung des Second Attempt e.V.

Abschnitt I - Allgemeines

Neutralität

Der Second Attempt e.V. ist an keine Partei, andere politische Verbände, andere Vereine oder Gruppierungen gebunden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: Second Attempt e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Görlitz.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen und trägt die Registernummer VR 6839.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II - Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind:

- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und den Betrieb eines Kulturzentrums, die Entwicklung von Kultur- und Kreativangeboten in der Region sowie die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes oder des Vereins kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche (Post/ Fax / E-Mail) Erklärung möglich.
- (4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Auch wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (5) Dem Mitglied muss bis spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung, Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand

Abschnitt III – Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Der Vorstand ist mit mindestens 2/3 beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entscheidungsrelevante Stimmen können innerhalb einer Vorstandsentscheidung auch per E-Mail, Fax, Telefon abgegeben werden.
- (3) Der Vorstand hat das Recht beratende Mitglieder zu benennen.
- (4) Der Vorstand hat das Recht Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zu bilden und deren Aufgaben zu benennen und sie wieder aufzulösen.
- (5) Wenn ein Mitglied aus dem Vorstand zurücktritt, muss nur zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder des Vereins ein Nachfolger gewählt werden, wenn § 6 (1) Satz 1 nicht erfüllt ist.
- (6) Vorstandssitzungen werden regelmäßig durchgeführt und vom Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, so vertritt ihn der Stellvertreter.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorstand vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.
- (8) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Abschnitt IV - Mitgliederversammlung (MV)

§ 7 Zusammensetzung der MV

- (1) Die MV setzt sich aus den einzelnen Mitgliedern, dem Vorstand und beratenden Mitgliedern zusammen. Jedes Vereinsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (2) Stimmrechtsübertragung ohne Schriftform ist unzulässig. Der Antrag muss vom stimmberechtigten Mitglied mindestens 1 Woche vor der MV selbst gestellt werden. Der Antrag auf Stimmrechtsübertragung ist an den Vorstand zu stellen, dieser entscheidet fern mündlich über Annahme.
- (3) Die Sitzungen der MV sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht Gäste zur MV zu berufen.

§ 8 Aufgaben der MV

- (1) Die MV als das beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die MV wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand und dessen Vorsitz.
- (3) Die MV nimmt den zum Ende der Amtszeit vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die MV entscheidet auch über:
 - Gebührenbefreiungen
 - Aufgaben des Vereins
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Aufnahme von Darlehen ab EUR 50.000,00
 - Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Die MV kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 9 Rechenschaftspflicht

Zum Ende seiner Tätigkeit hat jedes Vorstandsmitglied einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 10 Misstrauensvotum

Jedes Mitglied der MV hat das Recht, einem Vorstandsmitglied, dem gesamten Vorstand, oder einem Vereinsmitglied das Misstrauen auszusprechen. Die MV kann daraufhin mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegen das betroffene Vorstandsmitglied, den gesamten Vorstand oder gegen ein Vereinsmitglied ein Misstrauensvotum einlegen.

§ 11 Einberufung der MV

- (1) Die MVV wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt auch auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.
- (3) Der Vorstand hat die Dringlichkeit zu prüfen und ggf. die MV einzuberufen und vorzubereiten.

§ 12 Ladungsfristen

- (1) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der MV schriftlich (E-Mail) einzuladen.

- (2) Die Einladung enthält die Tagesordnung und weiteres notwendiges Informationsmaterial.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Abschnitt V – Durchführung der Sitzung

§ 13 Anträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die MV zu stellen.
- (2) Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor Beginn der MV in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht behandelt und sind ggf. erneut zu stellen.
- (3) Über die Nichtbehandlung eines rechtzeitig eingereichten Antrages entscheidet die MV.
- (4) Dringlichkeitsanträge können jederzeit im Rahmen der Tagesordnung in schriftlicher Form gestellt werden. Sie benötigen die Unterschrift von mindestens fünf Mitgliedern.

§ 14 Abstimmungsverfahren

- (1) Abgestimmt wird durch einfaches Handzeichen.
- (2) Soweit von der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, ist ein Antrag mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen werden in offener Form durchgeführt.
- (2) Stehen mehrere Positionen zur Wahl, so hat jedes Mitglied der MV so viele Stimmen, wie Positionen zu vergeben sind. Ein Kandidat darf dabei höchstens eine Stimme erhalten.

Abschnitt VI – Niederschrift über die Sitzungen der MV

§ 16 Sitzungsniederschrift

Jede Sitzung des Vereins wird protokollarisch von einem Mitglied des Vereins festgehalten. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten:

- Tag, Ort, Dauer, Unterbrechungen und das Ende der Sitzung

- Name der Anwesenden
- Name des Versammlungsleiters
- Die einzelnen Tagesordnungspunkte sowie alle Anträge
- Stichpunktartige Mitschrift von Diskussionen
- Die Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen (mit Stimmverhältnis)
- Die Niederschrift ist durch den Protokollanten, den Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen

§ 17 Beschluss einer neuen Satzung

Der Beschluss einer neuen Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Antragsfrist ist einzuhalten.

§ 18 Aushändigung dieser Satzung

Jedem Mitglied ist die aktuelle Satzung auszuhändigen.

§ 19 Aufwandsersatz

Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens vier Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 20 Finanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliedervollversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der MV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur oder Förderung von Jugendhilfe.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zu den Regelungen der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand kann für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen:

- Reisekostenordnung
- Finanzordnung

§ 22 Datenschutz

Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die MV vorläufig in Kraft. Endgültig in Kraft tritt sie mit Eintragung in das Vereinsregister. Diese Satzung ersetzt alle bisherigen Satzungen des Vereins.

Görlitz, den 21.11.2021